

# Schadenersatz bei Wilderei

In einem Beitrag in WuH Nr. 22 vom 20. Januar 1974, Seite 958, hatte ich das Urteil des Amtsgerichts Bensheim besprochen, das zu dem Ergebnis gekommen war, bei der Tötung eines Stückes Rehwild durch einen Hund sei Schadenersatz zu leisten durch Aussetzen eines entsprechenden Stückes, wenn der Wegfall die Erhaltung des Wildbestandes bedrohe und gefährde. Ich hatte gleichzeitig hinzugesetzt, daß dieses Urteil noch nicht rechtskräftig sei.

Nunmehr hat das Landgericht Darmstadt dieses Urteil abgeändert und in den Gründen erklärt, der Schaden bestehe lediglich im Wert des Wildprets, weil ja der Jagdausübungsrechte selbst bei Erlegung des Wildes auch nur diesen Wert gehabt hätte. Bei einem Bestand von 22 Stück Rehwild sei eine Gefährdung dieses Bestandes durch den Abschluß eines Stückes nicht eingetreten.

Die unterschiedliche Rechtsprechung zu diesem Thema hat nun durch die beiden sich widersprechenden Urteile immer noch keine Klärung gebracht. Sicher ist, daß bei der Frage des Natural-Ersatzes der Bestand des jeweiligen Wildes eine Rolle spielt. Unrichtig ist jedoch die Auffassung des Landgerichts, daß der Schaden ausschließlich im Werte des Wildprets bestehe. Es mag dahingestellt bleiben, ob bei einem Bestand von 22 Stück Rehwild der Verlust eines Stückes schon eine Gefährdung des Wildbestandes bedeutet. Das Landgericht verkennt aber, daß der Wert einer Jagd nicht nur bestimmt wird durch den Wert des Wildprets. Allein ein Vergleich zwischen den gezahlten Jagdpachten und dem Wert des jährlich zur Strecke gekommenen Wildes zeigt, daß zwischen dem Wildpretwert und dem Interesse des Pächters eine riesige Kluft vorhanden ist. Der Wert der Jagd bestimmt sich in überwiegendem Maße nach dem ideellen Interesse an der Jagdausübung. (Vergl. Landgericht Münster, Urteil vom 8. 7. 69 – 3 0 401/67). Die rein materielle Betrachtungsweise des Gerichts entspricht einem Trend, der z. Z. „in“ ist. Eine größere Anzahl von Zeitgenossen beurteilt alles, was sich im Leben vollzieht, ausschließlich nach materiellen Gesichtspunkten, um nicht zu sagen nach dem Wert in Deutscher Mark.

Daß die Jagd zu jenen Tätigkeiten gehört, die man mit solchen Überlegungen nicht messen kann, ist dem Nicht-Jäger schwer klarzumachen. Vor kurzem bat mich ein Freund, ich möge ihm doch zu Weihnachten einen Hasen zum Selbstkostenpreis schicken. Das habe ich getan. Bei dem Hasen lag eine Rechnung über 157,75 DM. Das ist der Selbstkostenpreis.

Jedes Stück Wild, welches aus einem Revier gewildert oder auf eine sonstige Weise getötet wird, bedeutet nicht nur eine Minderung um den Wildpretwert, sondern eine erheblich höher zu Buch schlagende Minderung des ideellen Interesses an der Jagd. Wann werden unsere Richter das begreifen?

*Dr. Curt Englaender*